



Stadt Lauenburg/Elbe Der Bürgermeister

Tel.: 04153 / 59090
Fax: 04153 / 5909199

Stadt Lauenburg/Elbe, Postfach 13 60, 21472 Lauenburg

Stadtentwicklungsamt - Ordnung und Bauverwaltung -

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom :
Mein Zeichen : 240.1

Gebäude : Amtsplatz 5
Bearbeiter : Herr Asboe
Telefon : (04153) 5909 - 425
Telefax : (04153) 5909 - 499
E-Mail : Christian.Asboe@lauenburg-elbe.de

Datum : 22.06.2018

Allgemeinverfügung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

zur Räumung und Sperrung von Teilen des Gebietes der Stadt Lauenburg/Elbe aus Anlass einer zu entschärfenden Fliegerbombe

1. Als örtliche Ordnungsbehörde verfüge ich im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß §§ 165, 166 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) i.V.m. §§ 173, 174 LVwG hiermit, dass folgende Bereiche der Stadt Lauenburg/Elbe aufgrund der Entschärfung einer Fliegerbombe am **Freitag, den 29.06.2018 ab 11.00 Uhr** geräumt werden müssen:

- Südlich des Elbe-Lübeck-Kanals belegene Bereiche der „Hitzler-Werft“
- Alter Bahnhof 1
- Bahnhof 1
- Kläranlage der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe AöR
- Worléestraße (gesamt)
- Söllerstraße 14 - 16
- Söllerstraße 29 - 31
- Söllerstraße 33
- Industriestraße ab Hausnummer 18 aufsteigend (in südliche Richtung)
- Straße Auwiesen (gesamt)

Die Räumung wird angeordnet bis zum Ende der Bombenentschärfung und Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes, sowie der Einsatzleitung und der Polizei.

Allen unberechtigten Personen ist es ab dem 29.06.2018 11.00 Uhr untersagt, sich im gesperrten Bereich aufzuhalten oder diesen zu betreten. Zusätzlich gilt für alle Nichteinwohner ein Betretungsverbot. Ordnungs- und Einsatzkräfte sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Besuchszeiten:

mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
do 15.00 - 18.00 Uhr
darüber hinaus nach
Vereinbarung

2. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

3. Für den Fall der Nichtbefolgung von Anweisungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung drohe ich hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwangs gem. der § 250 ff. LVwG an.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 3 und 4 LVwG am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gemacht.

Gründe:

Eine in den Aue- und Söllerwiesen aufgefundene Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg muss durch den Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes entschärft werden.

Die Entschärfung wird am Freitag, den 29.06.2018 ab 11.00 Uhr erfolgen. Die Freigabe des Gebietes erfolgt erst nach erfolgreicher Entschärfung der Bombe durch den Kampfmittelräumdienst. Die Gebietsfreigabe erfolgt durch die Einsatzleitung und die Polizei.

Ab den 29.06.2018 11.00 Uhr ist ein Gebiet mit einem Radius von 560 Metern um den Fundort der Bombe zu sperren und zu räumen, um Gefahren für Menschenleben und Sachgüter, bzw. für die öffentliche Sicherheit insgesamt abzuwenden. In diesem Zusammenhang können nach Maßgabe des § 174 LVwG die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt werden.

Da bei Ausüben des pflichtgemäßen Ermessens keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch die Entschärfung des Bombe entstehen, abzuwenden, ist die Evakuierung des Sperrgebietes, sowie die Verhängung eines Zutrittsverbotes das Mittel der Wahl.

Den Anweisungen der Ordnungsbehörde und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kommen andere Zwangsmittel als Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs nicht in Betracht oder versprechen keinen gleichwertigen Erfolg. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs, d.h. die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem gesperrten Bereich ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes und unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit das mildeste Mittel, da andere Maßnahmen unzweckmäßig sind. Das Zwangsmittel ist auch angemessen, da der den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Beschäftigten der Industriebetriebe entstehende Nachteil (Verlassen der Wohnung sowie der Betriebsstätte) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz von Leben und Gesundheit) stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung I:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe oder beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung II:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zulässig.

Im Auftrag

Nieberg
Amtsleiter